Gemeinde Reinach

Die Stadt vor der Stadt

Vorlage Nr. 1290 / 2025

Teilrevision Abfallreglement

Umwelt, Ver- und Entsorgung

9. September 2025

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage 3
2.Ausgangslage 3
3.Erläuterungen 3
3.1. Anpassung am Reglement 3
3.2. Anpassung an der Verordnung 5
3.3. Stand Spezialfinanzierung Abfall 6
4.Ausblick 7
5.Konsequenzen 8
5.1.Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit 8
5.2.Finanzielle Folgen 8
5.3.Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage 8
6.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat 8
7.Beilagen 9

Nr. Vorlage 1290/2025

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 82 / Entsorgung
	Leistung/Querschnittsleistung	Abfallbeseitigung
Zuständigkeiten:	Ressort	Umwelt, Ver- und Entsorgung
	Mitglied des Gemeinderats	Doris Vögeli
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Marc Bayard

1. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird das Abfallreglement der Gemeinde an die veränderten bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst.

2. Ausgangslage

Das heutige Abfallreglement wurde letztmals 2007 angepasst und basiert auf der damaligen eidg. Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) aus dem Jahr 1990, welche nicht mehr in Kraft ist. Mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) haben sich die bundesrechtlichen Vorgaben zur Abfallwirtschaft verändert.
Die Stossrichtungen des Abfallreglements sowie eine mögliche Systemanpassung bei den Gebühren wurde der BUM am 17. September 2024 im Rahmen einer Anhörung vorgestellt. Dabei hat der Gemeinderat der BUM die Einführung einer Grundgebühr vorgeschlagen. Aufgrund übergeordneter kantonaler Vorgaben (HRM2) müssen jährlich zusätzliche Kosten von insgesamt CHF 180'000 über die Abfallkasse aufgefangen werden. Mit der Einführung einer Grundgebühr pro Haushalt/Unternehmen könnte die Sackgebühr langfristig auf dem bisherigen Niveau von CHF 2.00 pro 35 L Kehrichtsack belassen und allgemeinen Kosten gedeckt werden. Die nachfolgenden Dienstleistungen müssen erbracht werden und kommen allen zugute. Über eine Grundgebühr könnten gedeckt werden:

- Leerung der Abfallkörbe im öffentlichen Raum
- Reinigung der Wertstoff-Sammelstellen
- Reinigung des öffentlichen Raums

Über die im Reglement angelegte Grundgebühr könnte der Gemeinderat in ein paar Jahren die Abfallkasse stabilisieren, wenn deren Vermögen bis auf die vom Preisüberwacher vorgegebenen Schwellenwert abgebaut ist. In ihrer Stellungnahme empfiehlt die BUM, auf die Einführung einer Grundgebühr in der Teilrevision des Abfallreglements zu verzichten. Gemäss ihrer Sicht goutiere die Bevölkerung eine derartige Gebühr weniger als die Erhöhung der Einzelpreise für Abfallsäcke. Dem Einwohnerrat wird mit dieser Vorlage somit ein teilrevidiertes Abfallreglement ohne Grundgebühr unterbreitet.

3. Erläuterungen

3.1. Anpassung am Reglement

Zur Konkretisierung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben im Abfallbereich hat das Bundesamt für Umwelt eine spezifische Vollzugshilfe (Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung) publiziert. Abgestimmt auf diese Rahmenbedingungen hat das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen eine Mustervorlage für die kommunalen Abfallreglemente erarbeitet.
Inhalt und Aufbau des vorliegenden Abfallreglements basieren auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Musterreglement. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Musterreglement liegen dort

vor, wo die entsprechenden Inhalte auch in der Abfallverordnung geregelt werden können. Reglement und Verordnung wurden der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass sich die Vorschriften grösstenteils auf die Mustervorlage des Kantons Basel-Landschaft abstützt und wie vorliegend genehmigungsfähig sind.
Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bestehenden Abfallreglement sind:

1. Neudefinition Begriff Siedlungsabfall

Das Bundesrecht regelt den Begriff «Siedlungsabfall» neu wie folgt: «Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen» (Abfallreglement §4 lit. a). Abfälle aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen gelten nicht mehr als Siedlungsabfälle und untersteht damit nicht diesem Reglement (§2 Abs 1 lit.b). Der Wegfall des Gemeindemonopols für die Abfälle von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen ist eine der wesentlichen Neuerungen aus dem übergeordneten Bundesrecht.

2. Abfallvermeidung und Reduktion Littering

In verschiedenen Paragraphen im Reglement werden neue Bestimmungen zur Abfallvermeidung aufgenommen.

Massnahmen gegen Littering: Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe mit Unterwegsverpflegung dazu verpflichten, Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und liegen gelassene Abfälle ihrer Verkaufsstellen einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen (§3 Abs. 3 Abfallreglement).

Littering und Kleinabfälle: Öffentliche Abfallbehältnisse sollen nur zur Entsorgung von Kleinabfällen genutzt werden. Wer seinen Hauskehricht im öffentlichen Abfallkübel entsorgt, soll neu gebüsst werden können (§6 Abs. 2 Abfallreglement).

Eindämmung von herumliegendem Abfall: Um herumliegende aufgerissene Abfallsäcke zu vermeiden, dürfen diese frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden (§11a Abs. 2 Abfallreglement). Die Gemeindeverwaltung kann bei Liegenschaften mit mehr als sechs Wohnungen die Verwendung von Abfallcontainern anordnen und die Sauberhaltung der Bereitstellungsplätze einfordern (§11a Abs. 6 Abfallreglement).

3. Abfallsammlung durch Dritte

Separatsammlungen von Wertstoffen können neu mit einer Konzession oder einem Leistungsvertrag genehmigt werden (§7a Abs. 5). Der Gemeinderat kann Privatanbieter, welche Recycling-Abholdienste für die Bevölkerung anbieten wollen, zulassen.

4. Anpassung Entsorgungsangebot

Es wird neu präzisiert unter welchen Gesichtspunkten der Gemeinderat eine Erweiterung des Entsorgungsangebots beurteilt (§9 Abs. 2).

5. Ermöglichung Bioabfuhr für Mieterschaft

Mieterinnen und Mieter haben oft ein Interesse, Bioabfälle entsorgen zu können. Mit der Reglementanpassung besteht nun die Vorgabe, dass Eigentümerinnen bzw. Eigentümer für ihre Wohneinheiten die Nutzung der Bioabfuhr zu ermöglichen haben (§10 Abs.3). So können MieterInnen, ihren Beitrag zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft leisten.

6. Unterflurcontainer

Aktuell sind in Reinach 14 Unterflurcontainer (UFC) bei grösseren Überbauungen (u.a. Stöcklin-Areal, Hinterkirch) in Betrieb. Mit der Aufnahme ins Reglement und in die Verordnung werden der Begriff (§4

lit.f. a), die Bereitstellung von Kehricht in Unterflurcontainern (§11a Abs. 4 lit. a) und Bestimmungen zum Bau und Betrieb von UFC (§11a Abs. 8 bis Abs. 10) geregelt.

7. Selbstverpflichtung der Gemeinde (Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Recycling)
Die Selbstverpflichtung der Gemeinde beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen ist neu spezifischer formuliert und adressiert explizit auch die Schulen und Betriebe (§15 Abs. 1 bis Abs. 4).

8. Verursacherprinzip
Neu wird festgelegt, wie die Gebühren zu bemessen sind. Die Gebühren haben die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbeseitigung zu decken, die über die Spezialfinanzierung finanziert werden und sie müssen eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (11b Abs. 1).
Neu wird der Häckseldienst – entsprechend dem Verursacherprinzip – gebührenpflichtig (12a Abs. 1).
Nicht aufgenommen wurde die Grundgebühr. Der Gemeinderat möchte aus Transparenzgründen dem Einwohnerrat (in Kapitel 3.3) aufzeigen, was für eine Grundgebühr sprechen könnte.

3.2. Anpassung an der Verordnung

In der Verordnung wird der Vollzug des Abfallreglements festgelegt. Die wesentlichen Bestimmungen die neu in die Verordnung aufgenommen werden, sind die Folgenden:

1. Neudefinition Begriff Siedlungsabfall

Die Abfuhr erfasst nur Bereitstellungen von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Betriebe, welche nicht mehr dem Abfallrecht der Gemeinde unterstellt sind, dürfen ihren Kehricht und ihre Separatabfälle, wie Bioabfall, Papier, Karton und Metall nicht mehr den von der Gemeinde organisierten Sammlungen mitgegeben. Die Gemeinde kann jedoch für diese Betriebe eine Entsorgung des Kehrichts anbieten. Die Abrechnung der angebotenen Leistung müsste die Gemeinde gemäss Finanzhandbuch jedoch getrennt von der Abfallrechnung vornehmen.

2. Abfallvermeidung und Reduktion Littering

In der Verordnung werden die Bestimmungen aus dem Reglement zu Abfallvermeidung und Littering präzisiert.
Als Massnahme kann die Gemeindeverwaltung u.a. Einkaufsläden, Restaurationsbetriebe, Tankstellenshops, Takeaway-Betriebe dazu verpflichten, genügend Sammelbehältnisse für Kehricht, Separat- und Zigarettenabfälle zur Verfügung zu stellen (§1 Abs. 2)

3. Abfallsammlung durch Dritte

Separatsammlungen von Privaten können neu mit einer Konzession des Gemeinderates genehmigt werden. In der Verordnung regelt der Gemeinderat ergänzend, dass privaten Abhol-/ und Entsorgungsdiensten für Separatabfälle aus Haushaltungen eine Bewilligung mit Auflagen erteilt und eine gewichtsabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen mit Auflagen erlassen werden kann (§4.1 Abs. 1).

4. Anpassung Entsorgungsangebot

In der Verordnung wird die Metallsammlung angepasst. Aufgrund des veränderten Verhaltens der Bevölkerung hat eine Verlagerung von der Metallsammlung zum Recycling-Park stattgefunden. Es werden deshalb 2 statt 3 Sammlungen angeboten (§3 Abs. 1 lit.c).

5. Ermöglichung Bioabfuhr für Mieterschaft/ Kompostierung

Nutzung Bioabfuhr: Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haben für ihre Wohneinheiten die Nutzung der Bioabfuhr zu ermöglichen (Abfallreglement §10 Abs. 3.). Die Verordnung regelt, dass, bei Beteiligung von mind. zwei Parteien in ihrem Mehrfamilienhaus MieterInnen die Möglichkeit haben, die Bereitstellung eines Containers für die Entsorgung ihrer Bioabfälle (§3 Abs. 2 lit.b 2) zu beantragen. Für das Kompostieren im eigenen Garten oder einem Gemeinschaftskompostplatz sind die Dienstleistungen entsprechend dem Rückgang der Nachfrage reduziert worden (§5 Abs. 1 und Abs. 3).

6. Unterflurcontainer

Für die neu ins Abfallreglement aufgenommenen UFC werden ergänzend in der Verordnung die Erstellung, der Betrieb, die Nutzung und die Leerung der Unterflurcontainer geregelt (§2 Abs. 1.1 und 1.1.1)

7. Selbstverpflichtung der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und in gemeindeeigenen Lokalitäten möglichst wenig Abfälle entstehen (Abfallreglement §15 Abs. 5). Neu beschränkt sich die Verordnung auf die Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbecher für Getränke im Offenausschank. Die Verwendung von weiterem Mehrweggeschirr (Teller und Besteck) wird nicht mehr gefordert, da dies in der Praxis in Reinach nicht durchgesetzt werden konnte (§12 Abs. 2).

8. Verursacherprinzip

Mit der Einführung der Gebührenpflicht für den Häckseldienst im Reglement werden in der Verordnung neu die Gebühren dafür festgelegt (§9 Abs. 1 lit. e).
Die Tarife für tierische Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit werden auch angepasst, da sie nicht mehr kostendeckend sind (§9 Abs. 1 lit. f).

9. Anpassung der Ordnungsbussenliste im Polizeireglement

Im Abfallreglement sind in Anlehnung an das Musterreglement neue Bestimmungen aufgenommen worden (§5 Abs. 1 lit. b, §6 Abs. 2 und §11 a Abs. 2), welche eine Anpassung der Ordnungsbussenliste im Polizeireglement notwendig machen (siehe synoptische Darstellung des Abfallreglements).
Weiter sind die bereits in der Liste aufgeführten Verstösse im Polizeireglement auf die entsprechenden Bestimmungen des Abfallreglements neu abzustimmen (Anpassung der Nummerierung der Paragraphen). Im Sinne der Einheit der Materie, sind die entsprechenden Anpassungen zusammen mit der Behandlung des Abfallreglements vom Einwohnerrat zu beschliessen.

3.3. Stand Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallbeseitigung ist als sogenannte Spezialfinanzierung konzipiert, d.h. die Finanzierung dieser Aufgabe ist zweckgebunden, ausschliesslich gebührengetragen und muss auf die Dauer ausgeglichen sein. Das Vermögen der Spezialfinanzierung Abfall betrug per 31. Dezember 2024 1,49 Mio. CHF (CHF 72 pro Kopf). Aufgrund einer einmaligen Rückerstattung von Überschüssen der KVA Basel betrug Ende 2015 der Stand in der Spezialfinanzierung Abfall 3,41 Mio. CHF. In den vergangenen Jahren wurde das Vermögen daher bewusst stetig abgebaut. Damit ist das überschüssige Eigenkapital, wie vom Kanton vorgegeben, auf den Maximalwert von CHF 75 pro Kopf gesunken.

Der Gemeinderat misst der ausgeglichenen Spezialfinanzierung einen hohen Stellenwert zu. Damit das Vermögen nicht weiter absinkt, hat der Gemeinderat Gegenmassnahmen ergriffen. Die vom Gemeinderat am 9. Juli 2024 beschlossene Wiedereinführung der Gebühr für Bioabfälle wird den

Vermögensabbau abschwächen. Es wird erwartet, dass dies im Jahr 2025 Mehreinnahmen von voraussichtlich ca. CHF 260’000 generiert.
Die aufgrund übergeordneter kantonaler Vorgaben (HRM2) zusätzlich der Abfallkasse auferlegten allgemeinen Kosten, welche vor 2023 durch Steuergelder finanziert waren, müssen künftig aufgefangen werden. Die direkten Kosten im Bereich Spezialfinanzierung Abfall haben seit 2023 gegenüber der Rechnung 2022 um rund CHF 100'000 zugenommen, weil die Aufwände des Werkhofs (Leeren der öffentlichen Papierkörbe, Reinigung der Sammelstellen, Reinigungsaufwand infolge von Littering, Anschaffung und Unterhalt von Maschinen) nicht mehr steuerfinanziert (Leistung 58230 Abfallbewirtschaftung), sondern neu über die Spezialfinanzierung (Leistung 58220 Abfallentsorgung) ausgeglichen werden. Damit die Abfallkasse langfristig ausgeglichen bleibt, ist deshalb mittelfristig eine Gebührenanpassung notwendig. Gebührenanpassungen in der Spezialfinanzierung sind dem Preisüberwacher (PUE) vorzulegen. Der Preisüberwacher macht Vorgaben, wie tief das Vermögen der Abfallkasse sein muss, bis ein Gebührenaufschlag möglich ist. Reinach hat Ende 2024 eine Reserve, die sehr deutlich über den Vorgaben des PUE liegt. Der vom Kanton empfohlene Richtwert von CHF 75/Einwohner stellt keine verbindliche Grösse dar. Gemäss Anleitung und Checkliste des PUE zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfall sind finanzielle Reserven in der Höhe von 20% des jährlichen Entsorgungsaufwands unbedenklich. Auf Reinach bezogen bedeutet dies, dass das Vermögen auf ca. CHF 300'000 abzubauen ist. Das Vermögen der Abfallkasse wird Ende 2025 deutlich mehr betragen als diese Vorgabe. Der Preisüberwacher hält fest, dass im Gegensatz zur Wasser- und Abwasserversorgung die Entsorgung des Siedlungsabfalls meist kein kapitalintensives Gemeindewerk ist. Dies bedeutet, dass im Bereich Siedlungsabfall keine grösseren Infrastrukturen und somit auch keine grösseren Investitionen notwendig sind und deshalb eine Reserve von 20% genügt.

4. Ausblick

Nach Beschluss durch den Einwohnerrat wird das Abfallreglement und die Anpassung der Ordnungsbussenliste im Polizeireglement dem Regierungsrat Basel-Landschaft zur Genehmigung unterbreitet und im Nachgang der Bussenkatalog im Polizeireglement angepasst.

Im Bereich der Kunststoffsammlung zeichnet sich eine schweizweite Lösung ab. Noch offen ist, wie die vom Eidgenössischen Parlament am 15. März 2024 beschlossene Änderung des Umweltschutzgesetzes vom Bundesrat umgesetzt wird. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft sollen gemäss Vernehmlassungsentwurf des Bundes auch private Anbieter Siedlungsabfälle sammeln können, was einer weiteren Lockerung des Siedlungsabfallmonopols gleichkommt. So kann der Bundesrat Siedlungsabfälle bezeichnen, die freiwillig und konzessionsfrei durch private Anbieter gesammelt werden dürfen. Die Vernehmlassung dazu ist im Sommer 2025 aufgelegt worden und aktuell noch nicht abgeschlossen. Der Entwurf der totalrevidierten Verordnung über Getränkeverpackungen sieht vor, dass primär Verpackungen aus Kunststoffen aus dem Siedlungsmonopol herausgenommen werden sollen, damit sich ein nationales Sammelsystem etablieren kann. Der Verein RecyPac arbeitet an einem schweizweit harmonisierten Rücknahmesystem für die Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons aus Haushalten, welches voraussichtlich 2026/27 umgesetzt wird. Was der Impact auf die Spezialfinanzierung Abfall sein wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Unklar ist bspw., ob die Grossverteiler die bisherige kostenlose Rücknahme von PE-Kunststoffhohlkörpern auslaufen lassen oder weiterführen werden.

5. Konsequenzen

5.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit

Aus Sicht der Nachhaltigkeit ist eine kundenorientierte, ökologische Abfallentsorgung ein wichtiger Beitrag zu einem lebenswerten Reinach.
Das zur Diskussion gestellte Modell Grundgebühr wäre aus Sicht der Nachhaltigkeit eine adäquate Lösung. Die Fixkosten der öffentlichen Hand werden mit einer Grundgebühr fairer auf die Bevölkerung und die unter das Abfallreglement fallenden Unternehmen verteilt. Grössere Haushalte mit kleinen Kindern hätten dabei einen leichten Preisvorteil gegenüber der ausschliesslichen Finanzierung im Sackgebührenmodell.

5.2. Finanzielle Folgen

Inwieweit sich die Beschneidung der Abfallhoheit durch den Wegfall von Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen auf die Kosten und Einnahmensituation auswirken wird, ist aus heutiger Sicht schwer einzuschätzen.
Die neu geschaffene Möglichkeit, Betriebe im Verkauf zu Massnahmen gegen das Littering zu verpflichten, tragen dazu bei, dass die Bevölkerung unterstützt wird, den dabei entstehenden Kleinabfall vor Ort zu entsorgen und für die Gemeinde Zusatzkosten für Reinigung der Umgebung im besten Fall reduziert werden können.
Das vorliegende Abfallreglement ermöglicht der Gemeinde, angemessen auf Veränderungen des Abfallaufkommens aber auch auf wirtschaftliche Erfordernisse zu reagieren und legt so die Basis für eine ausgeglichene Abfallkasse.

5.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage muss der Gemeinderat dem Einwohnerrat aufgrund des gesetzlichen Auftrages eine neue Vorlage unterbreiten.

6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://:

1. Der Einwohnerrat genehmigt das teilrevidierte Abfallreglement und die Anpassung der Ordnungsbussenliste im Polizeireglement gestützt auf die Bestimmungen des teilrevidierten Abfallreglements.
2. Er erteilt dem Gemeinderat den Auftrag, das Abfallreglement und die Anpassung der Ordnungsbussenliste im Polizeireglement nach der Genehmigung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach





Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Stefan Haller
Geschäftsleiter

7. Beilagen

Zur Beschlussfassung:

– Beilage 1: Abfallreglement
– Beilage 2: Gegenüberstellung bisheriges und revidiertes Abfallreglement inkl. Anpassung Ordnungsbussenliste im Polizeireglements (synoptische Darstellung)

Orientierend:

– Beilage 3: Gegenüberstellung bisherige und Entwurfsfassung der Abfallverordnung (synoptische Darstellung)

Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallreglement)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	5.1-1 | **7.4.4-1**
Aufgehoben:	–

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.4.4-1 (Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallreglement) vom 27. August 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

1 Dieses Reglement:

a. (geändert) regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde im Bereich der Siedlungsabfälle[1)]

b. (geändert) ergänzt und vollzieht das kantonale und bundesrechtliche Recht soweit den Gemeinden übertragen;

c. *Aufgehoben.*

2 *Aufgehoben.*

[1)] nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen 814.600

§ 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

[1] Dieses Reglement gilt für:

b. (geändert) Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentliche Verwaltungen;

c. (geändert) Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

[2] *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Grundsätze der Abfallvermeidung (Überschrift geändert)

[1] Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder der Wiederverwertung zuzuführen.

[2] Bereits beim Einkauf und beim Gebrauch von Produkten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen oder diese der Wiederverwertung zugeführt werden können.

[3] Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe dazu verpflichten, Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und liegen gelassene Abfälle ihrer Verkaufsstellen einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 4 Abs. 1

Begriffe (Überschrift geändert)

[1] Die wichtigsten im Reglement verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

a. (geändert) Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle;

b. (geändert) Kehricht ist für die Verbrennung bestimmter, nicht stofflich verwertbarer, gemischter Abfall;

c. (geändert) Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form nicht über die Gebührensäcke entsorgt werden kann;

d. (geändert) Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle) sind Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;

f. (geändert) Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.[2)]

f.a (neu) Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit dem Volumen von 2 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Siedlungsabfall.

g. *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Folgende Arten der Abfallbeseitigung sind untersagt:

a) (neu) Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind;

b) (neu) Abfälle ganz, zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation oder in Gewässer einzuleiten;

c) (neu) Abfälle zu verbrennen.

Titel nach § 5 (geändert)

2 Rechte und Pflichten der Abfallerzeugenden

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (neu)

Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber (Überschrift geändert)

[1] Siedlungsabfälle müssen der bezeichneten Abfuhr direkt an der Abfuhrroute bzw. bei den Sammelpunkten, Sammelstellen oder an definierten Bereitstellungsorte in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

[2] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

[2)] Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen 814.610.1

[3] Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen.

[4] Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

[5] Sonderabfälle (Abfälle, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden), dürfen nicht mit dem übrigen Siedlungsabfall vermischt und entsorgt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen oder offiziellen Sammelstellen abzugeben.

[6] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. Einzelheiten regelt die Verordnung.

§ 7

Aufgehoben.

Titel nach § 7 (geändert)

3 Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7a (neu)

Abfuhr durch die Gemeinde

[1] Die Gemeindeverwaltung organisiert die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut sowie die Sammlung der Separatabfälle.

[2] Der Gemeinderat regelt die Organisation der Sammlung (Häufigkeit, Bereitstellung, Normcontainer, Verantwortlichkeit für Sauberkeit der Bereitstellungsplätze, etc.) in der Verordnung.

[3] Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle gemäss § 4 Abs.1 lit. a. zu den Siedlungsabfällen zählen.

[4] Der Gemeinderat kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

[5] Der Gemeinderat kann Dritten mittels Konzession oder Dienstleistungsvertrag genehmigen, in Reinach Separatsammlungen von Wertstoffen und Sonderabfällen anzubieten. Einzelheiten regelt die Verordnung.

[6] Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung, für welche Abfallarten Separatabfuhren durchgeführt bzw. Sammelstellen oder Sammelpunkte eingerichtet werden.

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Kehricht und Sperrgut (Überschrift geändert)

[1] Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.

[2] *Aufgehoben.*

[3] *Aufgehoben.*

§ 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben)

Separatsammlungen (Überschrift geändert)

[1] Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.[3)]

[2] Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot anpassen.

[2a] Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt die Gemeindeverwaltung für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

[3] *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Biogene Abfälle (Überschrift geändert)

[1] Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle indem sie:

a) (neu) für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
b) (neu) soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt;
c) (neu) einen Häckseldienst organisiert.

[3)] Art. 13 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen 814.600

[2] Zur separaten Sammlung von biogenen Abfällen bietet die Gemeinde eine Bioabfuhr/Grünabfuhr an. Die Abfälle sollen möglichst unter Ausschöpfung des Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden.

[3] Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haben für ihre Wohneinheiten die Nutzung der Bioabfuhr zu ermöglichen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

§ 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Sonderabfälle (Überschrift geändert)

[1] Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die Bevölkerung Sonderabfälle separat sammelt und den für die Rücknahme zuständigen lokalen Verkaufsstellen übergibt.

[2] Sie organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushaltungen.

[3] *Aufgehoben.*

§ 11a (neu)

Bereitstellung der Abfälle

[1] Die kommunalen Sammelstellen (Recycling-Stellen) dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der bezeichneten Siedlungsabfälle und in die dafür vorgesehenen Behältnisse eingeworfen werden.

[2] Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an der Abfuhrroute bereitgestellt werden. Sie sind so bereit zu stellen, dass der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.

[3] Liegenschaftsbesitzende sorgen dafür, dass die Container und die Bereitstellungsplätze für Siedlungsabfall sauber gehalten werden

[4] Die Abfälle sind wie folgt bereit zu stellen:

a) Kehricht in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken am Strassenrand oder in den dafür vorgesehenen Containern oder Unterflurcontainern;
b) brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen in der Verordnung kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden;
c) für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gelten die Bestimmungen der Verordnung.
d) Separatabfälle und biogene Abfälle sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung bereit zu stellen.

[5] Die Bereitstellung von Abfällen, die mittels gewichtsabhängiger Gewerbeabfuhr entsorgt werden, richtet sich nach der Verordnung.

[6] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.

[7] Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Container oder Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

[8] Der Bau von Unterflurcontainern bei Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie bei gewerblich genutzten Liegenschaften bedarf einer Baubewilligung. Insbesondere Haftungs- und Sicherheitsfragen und Regelungen zum Unterhalt können in der Bewilligung festgelegt werden. Die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem, Standort) richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung.

[9] In Unterflurcontainern darf Siedlungsabfall nur gemäss den Bestimmungen in der Verordnung bereitgestellt werden. Die Unterflurcontainer werden nach Bedarf geleert. Einzelheiten regelt die Verordnung.

[10] Bei technischen Problemen in Zusammenhang mit der Leerung von Unterflurcontainer kann die Gemeinde einen technischen Dienst zu Lasten der Eigentümerschaft aufbieten.

§ 11b (neu)

Verursacherprinzip

[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen bzw. Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

[2] Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbeseitigung, die über die Spezialfinanzierung finanziert werden, decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11c (neu)

Erstellungskosten Unterflurcontainer

[1] Die Kosten für den Bau, die Beschaffung und den Unterhalt von Unterflurcontainern sind durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der beteiligten Liegenschaften zu tragen.

§ 12 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (neu)

1 *Aufgehoben.*

2 *Aufgehoben.*

3 *Aufgehoben.*

4 Die Gebühren werden vom Gemeinderat aufgrund des Standes der Abfallrechnung (Spezialfinanzierung) in einer Verordnung festgelegt.

5 Die Gebühren für die Gewerbecontainerabfuhr sind der Gemeinde von demjenigen Betrieb zu bezahlen, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümerin bzw. Eigentümer der Container ist.

6 Für die Sammlung von Wertstoffen und von Sonderabfällen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch den Verursachenden die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung auferlegen.

7 Die Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen wird gewichtsabhängig erhoben.

§ 12a (neu)

Mengengebühren

1 Die mengenabhängigen Gebühren können nach Volumen oder nach Gewicht und kombiniert sowie nach Zeiteinheit (Häckseldienst) für folgende Abfallarten erhoben werden:

a) Kehricht und Sperrgut
b) Biogene Abfälle

2 Für private Sammlungen und Abgabemöglichkeiten von Siedlungsabfällen können gewichtsabhängige Konzessionsabgaben erhoben werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.

§ 12b (neu)

Pauschalgebühren

1 Für die auf Bestellung angebotene Zusatzleistung «Leerung von Gewerbecontainer zweimal wöchentlich» statt einmal kann eine Gebühr erhoben werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.

§ 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

[1] Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die umfasst:

a) (neu) Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gemäss den kantonalen Vorgaben[4)];

b) (neu) übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

[2] Die Rechnung der Abfallbewirtschaftung hat keinen Einfluss auf die Gebühren.

[3] Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13a (neu)

Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

[1] Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.

[2] Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung Spezialfinanzierung getrennt erfolgen.

Titel nach § 13a (geändert)

5 Rechte und Pflichten der Gemeinde

§ 14 Abs. 1, **Abs. 2** (neu)

[1] Die Gemeinde sorgt für:

a. (geändert) eine regelmässige Information der Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung von Abfällen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften betreffend deren umweltverträglichen Beseitigung;

b. (geändert) die Bekanntmachung der Abfuhrtage sowie der Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle in geeigneter Weise;

c. *Aufgehoben.*

d. (neu) die Information der Bevölkerung über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle.

[4)] Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

[2] Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden in geeigneter Form im Jahresbericht der Gemeinde veröffentlicht und dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

[1] Der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

[2] Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Materialien bevorzugen.

[3] Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben, für die umweltverträgliche Separatsammlungen zur Verfügung stehen, separat gesammelt und einer Wiederverwertung zugeführt werden.

[4] Der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten bei eigenen Anlässen darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

[5] Die Gemeinde sorgt dafür, dass bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund möglichst wenige Abfälle entstehen. Die Gemeindeverwaltung kann von Veranstaltende von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

§ 16

Aufgehoben.

Titel nach § 16 (geändert)

6 Schlussbestimmungen

§ 16a (neu)

Kontrollen und Kostenüberbindung

[1] Die Gemeindepolizei kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er sorgt dafür, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

§ 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Rechtsschutz (Überschrift geändert)

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 19

Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

[1] Wer gegen dieses Reglement bzw. darauf gestützte Erlasse oder Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

[2] Das Verfahren bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements richtet sich nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement vom 24. September 2012.

II.

Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeireglement vom 25. April 2016) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ A1-1 Abs. 1, **Abs. 5**

[1] Verstösse gegen Lärmschutzbestimmungen:

Tabelle geändert: Zelle "1.4" / "Übertretung" geändert

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe
	⋮	
1.4	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 11a Abs. 1 AR))	CHF 50.00

[5] Verstösse gegen Bestimmungen der Abfallentsorgung:

Tabelle geändert: Zeile 5.4 angepasst, Zeile 5.7 neu; Zeile 5.8 neu; Zeile 5.9 neu Zeile 5.10 neu

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe
	⋮	
5.4	Entsorgung eines Abfallsackes (alle Grössen) anstelle der Verwendung der vorgeschriebenen offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde Reinach (§ 11 Abs.4 lit.a AR)	CHF 100.00
5.7	Einleitung von Abfällen ganz, zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation oder in Gewässer (§ 5 Abs.1 lit.b AR)	CHF 300.00
5.8	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern (§ 6 Abs.2 AR)	CHF 60.00
5.9	Bereitstellung von Abfall nicht zu den vorgegebenen Zeiten (§ 11a Abs. 2 AR)	CHF 100.00
5.10	Entsorgung von organischen Abfällen ohne gültige Vignette (§ 11a Abs.3 lit.d AR)	CHF 60.00

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Reinach,

Die Präsidentin: Barbara Wyttenbach-Wyss
Die Sekretärin: Regula Fellmann

Teilrevision Abfallreglement

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)
Neu: –
Geändert: 5.1-1 | **7.4.4-1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
	Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallreglement)	
	Der Einwohnerrat, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass SRS 7.4.4-1 (Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallreglement) vom 27. August 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Zweck 1 Dieses Reglement will dafür sorgen, dass: a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;	 1 Dieses Reglement ~~will dafür sorgen, dass~~: a. ~~Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;~~regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde im Bereich der Siedlungsabfälle[1)]	

[1)] nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen 814.600

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;	b. ~~verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst~~ ergänzt und ~~behandelt werden~~vollzieht das kantonale und bundesrechtliche Recht soweit den Gemeinden übertragen;	Gemäss Musterreglement (MR)
c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.	c. *Aufgehoben.*	
2 Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages von Bund und Kanton für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.	2 *Aufgehoben.*	
§ 2 Geltungsbereich		
1 Das Reglement gilt für:	1 ~~Das~~Dieses Reglement gilt für:	
a. Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;		
b. Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben;	b. Siedlungsabfälle aus ~~Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben~~Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentliche Verwaltungen;	*Bundesrechtliche Vorgabe (MR)* - Einschränkung der Zuständigkeit (Monopol) der Gemeinde für die Entsorgung der Abfälle auf Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Betriebe ab 250 Vollzeitstellen sind nicht mehr der Entsorgungspflicht der öffentlichen Hand (Gemeindemonopol) unterstellt.
c. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe.	c. Sonderabfälle aus Haushaltungen und ~~Kleingewerbe~~nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.	(MR)

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
[2] Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische Abfälle aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.	[2] *Aufgehoben.*	Diese Abfälle fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Abfallreglements
§ 3 Inhalt [1] Dieses Reglement ergänzt und vollzieht die kantonalen und bundesrechtlichen Normen.	**§ 3** ~~Inhalt~~Grundsätze der Abfallvermeidung [1] ~~Dieses Reglement ergänzt und vollzieht die kantonalen und bundesrechtlichen Normen~~Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder der Wiederverwertung zuzuführen. [2] Bereits beim Einkauf und beim Gebrauch von Produkten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen oder diese der Wiederverwertung zugeführt werden können. [3] Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe dazu verpflichten, Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und liegen gelassene Abfälle ihrer Verkaufsstellen einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.	(MR) (In Anlehnung MR) (MR) *(MR)* Einkaufsläden und Streetfood-Verpflegungsbetriebe werden zur Reduktion des Litterings in die Verantwortung miteinbezogen
§ 4 Definitionen [1] Die wichtigsten im Reglement verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:	**§ 4** ~~Definitionen~~Begriffe	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
a. Siedlungsabfälle sind alle aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung;	a. Siedlungsabfälle sind ~~alle~~die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie ~~andere~~ Abfälle ~~vergleichbarer~~ aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle;	(MR)
b. Kehricht ist vermischter Siedlungsabfall (d.h. Abfälle , die nicht getrennt gesammelt werden) und umfasst brennbare Abfälle ohne Separatabfälle;	b. Kehricht ist ~~vermischter Siedlungsabfall (d.h. Abfälle ,~~ für die Verbrennung bestimmter, nicht ~~getrennt gesammelt werden) und umfasst brennbare Abfälle ohne Separatabfälle;~~stofflich verwertbarer, gemischter Abfall;	(MR)
c. Sperrgut brennbar ist der sperrige Anteil des Kehrichts, der wegen seinen Abmessungen nicht in die zulässigen Gebinde passt;	c. Sperrgut ~~brennbar~~ ist ~~der sperrige Anteil des Kehrichts~~brennbarer Abfall, der ~~wegen seinen Abmessungen~~ aufgrund seiner Grösse und Form nicht ~~in~~ über die ~~zulässigen Gebinde passt~~Gebührensäcke entsorgt werden kann;	(MR)
d. Separatabfälle sind Abfälle, die getrennt erfasst und der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zuzuführen sind;	d. Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle) sind Abfälle, die ~~getrennt erfasst und der Wiederverwendung, der~~ zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder ~~einer besonderen~~ besonderer Behandlung ~~zuzuführen sind~~separat gesammelt werden;	(MR)
e. Wertstoffe sind Separatabfälle, die der Wiederverwertung zugeführt werden;		

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
f. Sonderabfälle sind Abfälle, die vom Bund in der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen[2)] als Sonderabfälle bezeichnet werden;	f. Sonderabfälle sind Abfälle, ~~die vom Bund in der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen~~ deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften ~~als Sonderabfälle bezeichnet werden;~~auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.[3)]	(MR)
	f.a Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit dem Volumen von 2 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Siedlungsabfall.	Unterflurcontainer (UFC) werden in Reinach bei Überbauungen für die Sammlung grosser Mengen Gebührensäcke eingesetzt.
g. Betriebsspezifische Abfälle sind in der Regel sortenreine Abfälle aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben, die direkt mit der Tätigkeit des Betriebes in Zusammenhang stehen.	g. *Aufgehoben.*	
§ 5 Verbotene Beseitigungsarten [1] Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind[4)].	[1] ~~Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder in Gewässer einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen~~ Folgende Arten der Abfallbeseitigung sind~~.~~ untersagt: a) Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind; b) Abfälle ganz, zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation oder in Gewässer einzuleiten; c) Abfälle zu verbrennen.	(In Anlehnung an MR)

[2)] Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005, SR 814.610.1
[3)] Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen 814.610.1
[4)] § 26 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991, SGS 780

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
2 Pflichten der Abfallerzeugenden	**2 Rechte und Pflichten der Abfallerzeugenden**	
§ 6 Bevölkerung	**§ 6** ~~Bevölkerung~~Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	
[1] Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.	[1] ~~Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden~~Siedlungsabfälle müssen der bezeichneten Abfuhr direkt an der Abfuhrroute bzw. bei den Sammelpunkten, Sammelstellen oder an definierten Bereitstellungsorte in zugelassenen Gebinden übergeben werden.	(In Anlehnung an MR)
[2] Kehricht und Sperrgut müssen der im Auftrag der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. der dafür bezeichneten Sammelstelle übergeben werden.	[2] ~~Kehricht und Sperrgut müssen~~ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der ~~im Auftrag der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. der dafür bezeichneten Sammelstelle übergeben~~Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.	(MR)
[3] Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.	[3] ~~Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht~~ Fallen bei einem Unternehmen mit ~~anderen Abfällen vermischt werden~~ weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen.	(MR) Die Entlassung von Unternehmen aus der Entsorgungspflicht über die Gemeinde, sind unter spezifischen Rahmenbedingungen möglich.

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
[4] Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.	[4] ~~Organische~~ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle ~~aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden~~in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.	(MR) Rechte der Unternehmen, welche aus der Entsorgungspflicht entlassen wurden.
[5] Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde oder des Kantons zugeführt werden.	[5] Sonderabfälle ~~müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben~~ (Abfälle, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden), dürfen nicht mit dem übrigen Siedlungsabfall vermischt und entsorgt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. ~~Andernfalls müssen sie~~ Sonderabfälle sind den ~~speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde~~ Verkaufsstellen oder ~~des Kantons zugeführt werden.~~offiziellen Sammelstellen abzugeben.	(MR)
	[6] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. Einzelheiten regelt die Verordnung.	(MR)
§ 7 Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe [1] Kehricht und Sperrgut aus Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben müssen der im Auftrag der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. der dafür bezeichneten Sammelstelle übergeben werden. Im Gegenzug erhalten die Abgeber das Recht, für ihre nichtbetriebsspezifischen Wertstoffe Abfuhren und Sammeleinrichtungen der Gemeinde für Separatabfälle zu nutzen. [2] Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.	**§ 7** *Aufgehoben.*	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
[3] Alle übrigen Abfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen. [4] Unternehmen, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen bzw. die Separatabfälle in grösseren Mengen über die Gemeinde entsorgen wollen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.		
3 Abfuhr und Sammeleinrichtungen	**3 ~~Abfuhr und Sammeleinrichtungen~~Organisation der öffentlichen Entsorgung**	
	§ 7a Abfuhr durch die Gemeinde [1] Die Gemeindeverwaltung organisiert die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut sowie die Sammlung der Separatabfälle. [2] Der Gemeinderat regelt die Organisation der Sammlung (Häufigkeit, Bereitstellung, Normcontainer, Verantwortlichkeit für Sauberkeit der Bereitstellungsplätze, etc.) in der Verordnung. [3] Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle gemäss § 4 Abs.1 lit. a. zu den Siedlungsabfällen zählen. [4] Der Gemeinderat kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.	(MR) (In Anlehnung MR) (MR) (MR)

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
	[5] Der Gemeinderat kann Dritten mittels Konzession oder Dienstleistungsvertrag genehmigen, in Reinach Separatsammlungen von Wertstoffen und Sonderabfällen anzubieten. Einzelheiten regelt die Verordnung. [6] Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung, für welche Abfallarten Separatabfuhren durchgeführt bzw. Sammelstellen oder Sammelpunkte eingerichtet werden.	(In Anlehnung MR)
§ 8 Kehricht, Sperrgut [1] Die Gemeinde sorgt für die Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. [2] Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Kehricht / Sperrgut zu sammeln und der Entsorgung zuzuführen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. [3] Die Organisation der Sammlung (Häufigkeit, Bereitstellung etc.) wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.	**§ 8** Kehricht~~,~~ und Sperrgut [1] Die ~~Gemeinde~~Gemeindeverwaltung sorgt für die Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*	
§ 9 Sammlung und Verwertung von Separatabfällen [1] Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und Verwertung von Separatabfällen.	**§ 9** ~~Sammlung und Verwertung von Separatabfällen~~Separatsammlungen [1] Die ~~Gemeinde~~Gemeindeverwaltung sorgt ~~für die separate Sammlung~~ dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und ~~Verwertung von Separatabfällen~~stofflich verwertet werden können.[5)]	(MR)

[5)] Art. 13 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen 814.600

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
[2] Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung, für welche Abfallarten Separatabfuhren durchgeführt bzw. Sammelstellen eingerichtet werden.	[2] Der Gemeinderat ~~bestimmt in der Verordnung, für welche Abfallarten Separatabfuhren durchgeführt bzw. Sammelstellen eingerichtet werden~~kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot anpassen.	*Anpassung Entsorgungsangebot (MR)* Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot an Separatsammlungen anpassen. Bspw. könnte der Gemeinderat eine Sammlung von Batterien anbieten, sollte dies aufgrund neuer Erkenntnisse angezeigt sein.
	[2a] Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt die Gemeindeverwaltung für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.	
[3] Die Organisation der Sammlung (Häufigkeit, Bereitstellung etc.) wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.	[3] *Aufgehoben.*	
§ 10 Kompostierung, Häckseldienst	**§ 10** ~~Kompostierung, Häckseldienst~~Biogene Abfälle	
[1] Die Gemeinde unterstützt und fördert die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.	[1] Die Gemeinde ~~unterstützt und~~ fördert die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle ~~auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.~~indem sie:	(MR)
	a) für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;	(MR)
	b) soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt;	(MR)
	c) einen Häckseldienst organisiert.	(MR)

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
2 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.	2 ~~Die~~ Zur separaten Sammlung von biogenen Abfällen bietet die Gemeinde ~~organisiert einen Häckseldienst~~eine Bioabfuhr/Grünabfuhr an. Die Abfälle sollen möglichst unter Ausschöpfung des Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden. 3 Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haben für ihre Wohneinheiten die Nutzung der Bioabfuhr zu ermöglichen. Einzelheiten regelt die Verordnung.	*Ermöglichung Bioabfuhr für Mieterschaft* Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haben für ihre Wohneinheiten die Nutzung der Bioabfuhr zu ermöglichen. MieterInnen haben die Möglichkeit, dass in ihrem Mehrfamilienhaus ein Container für die Bioabfuhr nutzbar ist.
§ 11 Entsorgung von Sonderabfällen und umweltgefährdenden Separatabfällen 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen aufmerksam gemacht wird. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten. 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten. 3 Sonderabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben müssen gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.	**§ 11** ~~Entsorgung von Sonderabfällen und umweltgefährdenden Separatabfällen~~ Sonderabfälle 1 Die ~~Gemeinde~~Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die Bevölkerung ~~auf~~ Sonderabfälle separat sammelt und den für die ~~gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen aufmerksam gemacht wird. Sie achtet darauf, dass die~~ Rücknahme zuständigen lokalen Verkaufsstellen ~~ihre Pflichten einhalten.~~übergibt. 2 ~~Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle~~ Sie organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus ~~Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten~~Haushaltungen. 3 *Aufgehoben.*	(MR)
	§ 11a Bereitstellung der Abfälle	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
	[1] Die kommunalen Sammelstellen (Recycling-Stellen) dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der bezeichneten Siedlungsabfälle und in die dafür vorgesehenen Behältnisse eingeworfen werden.	(MR)
	[2] Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an der Abfuhrroute bereitgestellt werden. Sie sind so bereit zu stellen, dass der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.	(In Anlehnung MR)
	[3] Liegenschaftsbesitzende sorgen dafür, dass die Container und die Bereitstellungsplätze für Siedlungsabfall sauber gehalten werden.	
	[4] Die Abfälle sind wie folgt bereit zu stellen:	
	a) Kehricht in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken am Strassenrand oder in den dafür vorgesehenen Containern oder Unterflurcontainern;	(MR)
	b) brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen in der Verordnung kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden;	(MR)
	c) für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gelten die Bestimmungen der Verordnung.	(MR)
	d) Separatabfälle und biogene Abfälle sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung bereit zu stellen.	
	[5] Die Bereitstellung von Abfällen, die mittels gewichtsabhängiger Gewerbeabfuhr entsorgt werden, richtet sich nach der Verordnung.	(MR)

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
	[6] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Abfall-Containern anordnen. [7] Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Container oder Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden. [8] Der Bau von Unterflurcontainern bei Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie bei gewerblich genutzten Liegenschaften bedarf einer Baubewilligung. Insbesondere Haftungs- und Sicherheitsfragen und Regelungen zum Unterhalt können in der Bewilligung festgelegt werden. Die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem, Standort) richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung. [9] In Unterflurcontainern darf Siedlungsabfall nur gemäss den Bestimmungen in der Verordnung bereitgestellt werden. Die Unterflurcontainer werden nach Bedarf geleert. Einzelheiten regelt die Verordnung. [10] Bei technischen Problemen in Zusammenhang mit der Leerung von Unterflurcontainer kann die Gemeinde einen technischen Dienst zu Lasten der Eigentümerschaft aufbieten.	(MR) Um herumliegende aufgerissene Abfallsäcke zu vermeiden, kann die die Verwendung von Abfallcontainern vorgeschrieben werden. Die Platzierung von UFC muss aufgrund des Schwenkbereichs des Leerungsfahrzeugs verschiedenen Kriterien genügen, welche im Baugesuchsverfahren koordiniert werden können. (Einhaltung Abstand von Bäumen, Verkehrssicherheit, Feuerwehrzugänge, Überfahrbarkeit von Einstellhallen).
	§ 11b Verursacherprinzip [1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen bzw. Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.	(MR)

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
	[2] Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbeseitigung, die über die Spezialfinanzierung finanziert werden, decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.	(In Anlehnung MR)
	§ 11c Erstellungskosten Unterflurcontainer [1] Die Kosten für den Bau, die Beschaffung und den Unterhalt von Unterflurcontainern sind durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der beteiligten Liegenschaften zu tragen.	
§ 12 Gebühren [1] Die Gemeinde erhebt bei Haushaltungen und bei Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Grüngut.	[1] *Aufgehoben.*	
[2] Die Gebühren können nach Volumen (Gebührensäcke oder -marken) oder nach Gewicht (Andockgebühren für Gewerbecontainer und Gewichtstarif) erhoben werden.	[2] *Aufgehoben.*	
[3] Es kann eine Grundgebühr erhoben werden. Über deren Einführung entscheidet der Einwohnerrat.	[3] *Aufgehoben.*	
[4] Die Gebühren nach Abs. 2 und 3 werden vom Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung in einer Verordnung festgelegt und müssen die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung decken.	[4] Die Gebühren ~~nach Abs. 2 und 3~~ werden vom Gemeinderat aufgrund <u>des Standes</u> der Abfallrechnung <u>(Spezialfinanzierung)</u> in einer Verordnung festgelegt~~ und müssen die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung decken~~.	(MR) Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gemäss den kant. Vorgaben des Finanzhandbuch für Baselbieter Einwohnergemeinden

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
[5] Die Gebühren für die Gewerbecontainerabfuhr sind von demjenigen Betrieb zu bezahlen, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Container ist. [6] Für die Sammlung von Wertstoffen und von Sonderabfällen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung auferlegen.	[5] Die Gebühren für die Gewerbecontainerabfuhr sind der Gemeinde von demjenigen Betrieb zu bezahlen, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümerin bzw. Eigentümer der Container ist. [6] Für die Sammlung von Wertstoffen und von Sonderabfällen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch ~~dem Verursacher~~den Verursachenden die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung auferlegen. [7] Die Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen wird gewichtsabhängig erhoben.	
	§ 12a Mengengebühren [1] Die mengenabhängigen Gebühren können nach Volumen oder nach Gewicht und kombiniert sowie nach Zeiteinheit (Häckseldienst) für folgende Abfallarten erhoben werden: a) Kehricht und Sperrgut b) Biogene Abfälle [2] Für private Sammlungen und Abgabemöglichkeiten von Siedlungsabfällen können gewichtsabhängige Konzessionsabgaben erhoben werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.	(In Anlehnung MR) (MR)
	§ 12b Pauschalgebühren [1] Für die auf Bestellung angebotene Zusatzleistung «Leerung von Gewerbecontainer zweimal wöchentlich» statt einmal kann eine Gebühr erhoben werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.	Bisher fehlte die rechtliche Verankerung für diese Gebühr.

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
§ 13 Abfallrechnung		
[1] Aufwand und Ertrag der Abfallbeseitigung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gemäss den kantonalen Vorgaben transparent auszuweisen. Sie bildet die Basis für die periodische Gebührenfestsetzung.	[1] ~~Aufwand und Ertrag der Abfallbeseitigung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gemäss den kantonalen Vorgaben transparent auszuweisen. Sie bildet~~ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die ~~Basis für die periodische Gebührenfestsetzung.~~ umfasst:	(MR)
	a) Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gemäss den kantonalen Vorgaben[6)];	(MR)
	b) übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.	(MR)
[2] Aufgaben, die über die eigentliche Abfallbeseitigung hinausgehen, werden über die Abfallbewirtschaftung finanziert. Die Rechnung der Abfallbewirtschaftung hat keinen Einfluss auf die Gebühren.	[2] ~~Aufgaben, die über die eigentliche Abfallbeseitigung hinausgehen, werden über die Abfallbewirtschaftung finanziert.~~ Die Rechnung der Abfallbewirtschaftung hat keinen Einfluss auf die Gebühren.	
	[3] Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.	(MR)
	§ 13a Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	
	[1] Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.	(MR)
	[2] Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung Spezialfinanzierung getrennt erfolgen.	(MR)

6) Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
5 Pflichten der Gemeinde	**5 Rechte und Pflichten der Gemeinde**	
§ 14 Information und Beratung		
[1] Die Gemeinde sorgt für:		
a. eine regelmässige Information der Bevölkerung und der Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung;	a. eine regelmässige Information der Bevölkerung ~~und der Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe~~ über Abfallfragen, namentlich über die ~~Möglichkeiten~~Möglichkeit zur ~~Vermeidung~~Verminderung und ~~Wiederverwertung~~Verwertung von Abfällen ~~sowie über~~, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften betreffend deren ~~umweltverträgliche~~umweltverträglichen Beseitigung;	(In Anlehnung MR)
b. die Bekanntmachung der Abfuhrdaten, der Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle sowie von speziellen Aktionen;	b. die Bekanntmachung der ~~Abfuhrdaten,~~ Abfuhrtage sowie der ~~Sammeleinrichtungen~~ Sammlungen und Sammelstellen für ~~wieder verwertbare~~separat gesammelte Abfälle ~~sowie von speziellen Aktionen~~in geeigneter Weise;	(In Anlehnung MR)
c. die Einrichtung einer Auskunfts- und Beratungsstelle im Abfallbereich.	c. *Aufgehoben.*	
	d. die Information der Bevölkerung über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle.	(In Anlehnung MR)
	[2] Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden in geeigneter Form im Jahresbericht der Gemeinde veröffentlicht und dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.	(In Anlehnung MR)
§ 15 Selbstverpflichtung der Gemeinde		

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
[1] Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und Sonderabfälle entstehen.	[1] ~~Die~~Der Gemeinde ~~achtet~~ unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.	(In Anlehnung MR)
[2] Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.	[2] Sie ~~unterstützt~~unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare ~~Stoffe bevorzugt~~Materialien bevorzugen.	(MR)
[3] Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert oder einer anderen Wiederverwertung zugeführt werden.	[3] ~~Der Gemeinderat~~Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass ~~organische~~ Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben ~~kompostiert oder~~, für die umweltverträgliche Separatsammlungen zur Verfügung stehen, separat gesammelt und einer ~~anderen~~ Wiederverwertung zugeführt werden.	
[4] Die Gemeinde achtet bei eigenen Anlässen und bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen. Einzelheiten regelt die Verordnung.	[4] ~~Die~~Der Gemeinde ~~achtet~~ unterstellte Schulen und Betriebe achten bei eigenen Anlässen ~~und bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund~~ darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen. Einzelheiten regelt die Verordnung.	(MR)
	[5] Die Gemeinde sorgt dafür, dass bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund möglichst wenige Abfälle entstehen. Die Gemeindeverwaltung kann von Veranstaltende von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.	(Umformulierung in Anlehnung MR)
§ 16 Abfallstatistik	**§ 16** *Aufgehoben.*	

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
[1] Die Gemeinde sorgt für die Erstellung einer jährlichen Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien. [2] Die Abfallstatistik wird veröffentlicht.		
6 Straf- und Schlussbestimmungen	**6 ~~Straf- und~~ Schlussbestimmungen**	
	§ 16a Kontrollen und Kostenüberbindung [1] Die Gemeindepolizei kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen. [2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.	(In Anlehnung MR) (MR)
§ 17 Vollzug [1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung. [2] Er erlässt auf dem Verordnungsweg die dafür notwendigen Bestimmungen.	[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er ~~überwacht dessen Einhaltung~~sorgt dafür, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.	
§ 18 ~~Rechtsmittel~~Rechtsschutz [1] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	**§ 18** ~~Rechtsmittel~~Rechtsschutz [1] Gegen Verfügungen ~~des Gemeinderates~~der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung ~~Beschwerde~~Einsprache beim ~~Regierungsrat~~Gemeinderat erhoben werden.	(In Anlehnung MR)

Geltendes Recht	Revidiertes Reglement	Kommentar
	[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	(MR)
§ 19 Widerhandlungen [1] Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Verantwortlichen anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement und den zugehörigen Verordnungen nicht entsprechen, geöffnet oder weitere Massnahmen im Rahmen des Datenschutzes vollzogen werden. [2] Vorschriftswidrig abgelagerte Abfälle werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. [3] Der Gemeinderat kann dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr auferlegen.	**§ 19** *Aufgehoben.*	
§ 20 Strafbestimmungen [1] Wer gegen dieses Reglement bzw. darauf gestützte Erlasse oder Verfügungen verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.00 bestraft. [2] Das Verfahren bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements richtet sich nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement vom 26. Oktober 1998.	[1] Wer gegen dieses Reglement bzw. darauf gestützte Erlasse oder Verfügungen verstösst, ~~wird~~kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. [2] Das Verfahren bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements richtet sich nach dem Organisations- und Verwaltungsreglement vom ~~26. Oktober 1998~~24. September 2012.	(MR)

	II.	
	Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeireglement vom 25. April 2016) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
§ A1-1 Übertretung/ Bussenhöhe [6] Legende:a. PR = Polizeireglement; b. RR = Reklamereglement; c. AR = Abfallreglement		
Tabelle 2		
1.4 Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ AR) CHF 50.00	1.4 Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 11a Abs. 1 AR) CHF 50.00	Keine Änderung. Lediglich der Verweis auf die Paragraphen des Abfallreglements muss angepasst werden.
Tabelle 6		
5.1 Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ AR) CHF 100.00	5.1 Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ 5 AR) CHF 100.00	Keine Änderung. Lediglich der Verweis auf die Paragraphen des Abfallreglements muss angepasst werden.
5.2 Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 20 PR bzw. § AR) CHF 60.00	5.2 Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 20 PR bzw. § 5 AR) CHF 60.00	Keine Änderung. Lediglich der Verweis auf die Paragraphen des Abfallreglements muss angepasst werden.
5.3 Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ AR) CHF 100.00	5.3 Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 5 AR) CHF 100.00	Keine Änderung. Lediglich der Verweis auf die Paragraphen des Abfallreglements muss angepasst werden.
5.4 Entsorgung eines Abfallsackes (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ AR) CHF 100.00	5.4 Entsorgung eines Abfallsackes (alle Grössen) anstelle der Verwendung der vorgeschriebenen offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde Reinach (§ 11 Abs.4 lit.a AR) CHF 100.00	Keine materielle Änderung. Lediglich Anpassung an die Bereitstellungspflicht in Gebührensäcken anstelle der Vignetten und des Verweises auf den entsprechenden Paragraphen des Abfallreglements.

5.5 Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Vignette (§ AR) CHF 100.00	5.5 Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 5 AR) CHF 100.00	Keine Änderung. Lediglich der Verweis auf den Paragraph des Abfallreglements muss angepasst werden.
5.6 Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ AR) CHF 200.00	5.6 Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 5 AR) CHF 200.00	Keine Änderung. Lediglich der Verweis auf de Paragraphen des Abfallreglements muss angepasst werden.
Tabelle 7		
	5.7 Einleitung von Abfällen ganz, zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation oder in Gewässer (§ 5 Abs.1 lit.b AR) CHF 300.00	Neu in die Ordnungsbussenliste aufgenommen
	5.8 Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern (§ 6 Abs.2 AR) CHF 60.00	Neu in die Ordnungsbussenliste aufgenommen
	5.9 Bereitstellung von Abfall nicht zu den vorgegebenen Zeiten (§ 11a Abs. 2 AR) CHF 100.00	Neu in die Ordnungsbussenliste aufgenommen
	5.10 Entsorgung von organischen Abfällen ohne gültige Vignette (§ 11a Abs.3 lit.d AR) CHF 60.00	Neu in die Ordnungsbussenliste aufgenommen

Abfallverordnung Entwurffassung

Änderung Verordnung zum Abfallreglement

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 7.4.4-1.1
Aufgehoben: –

Der Gemeinderat,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS 7.4.4-1.1 (Verordnung zum Reglement über die Erfassung und Entsorgung von Siedlungsabfällen (Abfallverordnung) vom 18. Dezember 2007) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 0 (neu)

Zuständigkeiten

[1] Der Gemeinderat kann Dritten mittels Konzession genehmigen, in Reinach Separatsammlungen von Wertstoffen und Sonderabfällen anzubieten.

[2] Die Gemeindeverwaltung kann namentlich Einkaufsläden des alltäglichen und nicht alltäglichen Bereichs, Restaurations- und Barbetriebe, Tankstellenshops sowie Take-Away-Betriebe dazu verpflichten, genügend Sammelbehältnisse für Kehricht, Separat- und Zigarettenabfälle zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 8** (neu)

[1] Abfuhren und Recycling-Stellen stehen der Bevölkerung und den in der Gemeinde zur Benützung berechtigten Betrieben/Unternehmen zur Verfügung.

[2] Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, öffentlichen Gebäude und Liegenschaften von Unternehmen, welche dem Abfallreglement unterliegen.

[5] Bei Recycling-Stellen dürfen nur die bezeichneten Abfallfraktionen in den Sammelbehältern deponiert werden. Abfälle, auch die bezeichneten Abfallfraktionen, dürfen nicht ausserhalb der Sammelbehälter deponiert werden.

[6] *Aufgehoben.*

[8] In Unterflurcontainer für Abfallsäcke dürfen nur die offiziellen Gebührensäcke der Gemeinde Reinach deponiert werden.

§ 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 1c** (neu), **Abs. 1d** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4**

[1] Die Abfuhr von Kehricht erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Abfuhrplan und Route werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Dabei können für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.

[1a] Unterflurcontainer müssen vor in Betriebnahme von der Eigentümerschaft bei der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet sein. Sie sind mit entsprechender Aufschrift «nur für offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Reinach» zu versehen.

[1b] Die Anforderungen für den Betrieb und die Nutzung der Unterflurcontainer richten sich nach den Vorgaben der Gemeinde. Die technischen Anforderungen sind insbesondere in einem Merkblatt der Gemeinde publiziert. Anforderungen und Pflichten werden im Rahmen der Baubewilligung festgesetzt.

[1c] Die Leerung von Unterflurcontainer erfolgt in der Regel einmal wöchentlich im Auftrag der Gemeinde.

[1d] Bei Vorhandensein eines Unterflurcontainers für Kehricht in zumutbarer Bring-Distanz kann das Bereitstellen von losen Gebührensäcken eingeschränkt oder untersagt werden.

[2] Die Abfälle sind wie folgt von Haushalten bereitzustellen:

a. (geändert) In den offiziellen Gebührensäcken (17 l, 35 l und 60 l Säcke) der Gemeinde Reinach an der Strasse;

a.a (neu) In den offiziellen Gebührensäcken (17 l, 35 l und 60 l Säcke) der Gemeinde Reinach in entsprechend bezeichneten Unterflurcontainern;

b. (geändert) Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken (Sperrgutmarken) der Gemeinde Reinach, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück. Die Marken sind für das Abfuhrpersonal gut erkennbar am bereitgestellten Einzelstück resp. Bündel anzubringen;

b.a (neu) Brennbares Grobsperrgut, welches die Masse 200 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreitet, kann als Einzelstück oder als verschnürtes Bündel mit den entsprechenden Gebührenmarken bereitgestellt werden. Unbrennbare Materialien sind möglichst zu entfernen.

c. *Aufgehoben.*

[2a] Die Abfälle sind wie folgt von Unternehmen bereitzustellen

a) in Gebührensäcken, wenn die Abfallmenge mit Haushalten vergleichbar ist,

b) Kehricht und Sperrgut in Norm-Containern mit den entsprechenden Gebührenchips.

[3] Bei Mehrfamilienhäusern, Überbauungen oder schlecht zugänglichen Stichstrassen / Sackgassen kann eine Bereitstellung der Gebührensäcke in beschrifteten Containern verlangt werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen hat die Bereitstellung der Gebührensäcke mit einem 770 l-Norm-Container zu erfolgen.

[4] Von den ordentlichen Abfuhren ausgeschlossen werden unbrennbare Abfallarten, Separat- und Sonderabfälle, insbesondere:

a. (geändert) Elektro- und Elektronikgeräte, wie z.B. Mixer, Smartphones, Fernseher oder Computer;

c. (geändert) Batterien, Akkus, Leuchtmittel, Chemikalien, Öle;

§ 3 Abs. 1, Abs. 1a (neu), **Abs. 2**

[1] Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle eine separate Abfuhr an:

c. (geändert) Metall (2 mal jährlich).

[1a] Wiederverwertbare Abfälle dürfen nicht mit Fremdstoffen vermischt werden und sollen möglichst frei von Verschmutzungen sein.

[2] Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen (andere Formen/Behälter sind nicht erlaubt):

a. Papier und Karton sind separat bereitzustellen:

1. (geändert) Unbeschichtete und saubere Papierprodukte wie Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier etc. sind mit Schnur zu einem Bündel verschnürt, nicht in Papiersäcken, bereitzustellen.

3. (geändert) Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung Norm-Container zu verwenden. Diese sind mit dem Firmennamen und der Bezeichnung «Papier» resp. «Karton» gut sichtbar zu bezeichnen.

b. (geändert) Grüngut ist in grünen Norm-Containern (80L/140L/240L/770L), in Bündeln zusammengeschnürt oder in einem luftdurchlässigen Behälter (Everbag, Korb etc.) mit den entsprechenden Gebührenmarken/Vignetten bereitzustellen:

2. (neu) Die Eigentümerschaft/Verwaltung von MFH ab 5 Wohneinheiten haben für die Mieterschaft an einem für die Mieterschaft zugänglichen und geeigneten Ort Normcontainer für die Bereitstellung von Küchen-/Speiseabfällen zu stellen sobald mindestens 2 Wohneinheiten ihren Bioabfall sammeln wollen.

d. *Aufgehoben.*

§ 3a (neu)

Fremdstoffe in Separatabfällen

[1] Wiederverwertbare Abfälle dürfen nicht mit Fremdstoffen vermischt werden und sollen möglichst frei von Verschmutzungen sein.

[2] Befestigte Fremdstoffe sind soweit möglich von wiederverwertbaren Abfällen zu entfernen.

[3] Das Abfuhrpersonal ist berechtigt und angewiesen, Abfälle, die nicht den Bestimmungen entsprechen, stehenzulassen. Diese werden mit einem Hinweiskleber versehen.

[4] Es gelten die Bestimmungen in dieser Verordnung und der Informationsorgane (Homepage, Abfallkalender, Merkblätter) der Gemeinde.

§ 4 Abs. 2

[2] Folgende Abfälle sind den Verkaufsstellen abzugeben. Die Gemeinde kann dafür eine Abnahmestelle anbieten.

e (geändert) Batterien und Akkus;

§ 4a (neu)

Private Abhol-und Entsorgungsdienste

[1] Der Gemeinderat kann privaten Abhol-/ und Entsorgungsdiensten für Separatabfälle aus Haushaltungen eine Bewilligung mit Auflagen mit einem Dienstleistungsvertrag erteilen oder eine gewichtsabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen mit Auflagen erlassen.

[2] Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

a) Sammelfraktionen und Entsorgungsstellen, an welchen die einzelnen Abfälle abgegeben werden

b) eine schriftliche Bestätigung, dass die kostenlosen Sammlungen der Gemeinde nicht benutzt werden.

[3] Der Gemeinderat kann Auflagen zu Vertrags- und Handelspartnern machen, um sicher zu stellen, dass Abfälle gesetzeskonform behandelt werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben)

Kompostierung (Überschrift geändert)

[1] Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

[2] Die Gemeinde fördert das Kompostieren durch folgende Massnahmen:

a. (geändert) Die Gemeinde stellt für einen neuen Gemeinschaftskompostplatz (ab min. 5 Haushalte) die Grundausstattung (1 Drahtgittersilo, 1 Deckel und 1 Spaltstock) für das Kompostieren im Sinne einer Leihgabe zur Verfügung;

b. *Aufgehoben.*

[3] An diese materielle Unterstützung gemäss Abs. 2 lit. a sind folgende Bedingungen geknüpft:

b. (geändert) Der produzierte Kompost wird von der Gemeinschaft selbst verbraucht oder in Eigenregie weitervermittelt, um so den Kreislauf zu schliessen.

c. *Aufgehoben.*

[4] *Aufgehoben.*

[5] *Aufgehoben.*

[6] *Aufgehoben.*

[7] *Aufgehoben.*

§ 5a (neu)

Häckseldienst

[1] Dem Häckseldienst können verholzte Gartenabfälle ab einer Menge von 0.5 m³, bis zu einem Astdurchmesser von 15 cm und ab einer Länge von 50 cm nach erfolgter Anmeldung auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt werden.

[2] Das Häckselmaterial ist geordnet (alle dicken Ende auf der gleichen Seite) und von der Strasse her gut erreichbar auf privatem Grund bereitzulegen. Gegenstände wie Steine, Drähte, Schnüre etc., welche zu Störungen oder Beschädigungen des Häckslers führen können, sind zu entfernen.

[3] Das Häckselgut wird nicht abgeführt, sondern auf privatem Areal deponiert.

[4] Das Häckselgut darf nicht über die Grünabfuhr entsorgt werden.

[5] Das Säubern des vom Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areals ist Sache der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers.

§ 6 Abs. 1

[1] Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, müssen den dafür vorgesehenen Stellen übergeben werden. Sie dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

d. (geändert) Fotochemikalien und Röntgenbilder;

e. (geändert) Batterien, Akkus;

f. (geändert) Leuchtmittel und Metalldampflampen;

§ 7 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

[1] *Aufgehoben.*

[2] Spezifische Betriebsabfälle sind in der Regel sortenrein anfallende Abfälle, die direkt mit der Tätigkeit des Unternehmens in Zusammenhang stehen, wie z.B. Produktionsrückstände oder Nebenprodukte aus Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes oder Glasflaschen des Gastgewerbes.

[3] Grundsätzlich sorgt das Unternehmen selbst für die Entsorgung von betriebsspezifischen Abfällen.

[4] Möchte ein Unternehmen, welches dem Abfallreglement unterstellt ist, seine Siedlungsabfälle privat entsorgen, kann dieses beim Gemeinderat eine Ausnahmebewilligung beantragen. Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a. (geändert) Die anfallende Siedlungsabfallmenge ist zu gross: Pro Abfuhrtermin fallen aus dem Unternehmen und pro Containerstandort mehr als ca. 700 kg Kehricht an;

b. *Aufgehoben.*

c. (geändert) Die anfallenden Siedlungsabfälle sind für die Abfuhr ungeeignet. Auf Grund der Form, der Grösse oder der Konsistenz können die Abfälle nicht ohne Vorbehandlung in der KVA verbrannt oder der Wiederverwertung zugeführt werden;

d. (geändert) Das Unternehmen muss den Nachweis erbringen, dass die Separatabfälle (Papier, Karton, Glas, Metall, Grün- und Bioabfall, Sonderabfall) nicht über die Sammeleinrichtungen und Abfuhren der Gemeinde entsorgt werden.

§ 8 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

[2] Für Sperrgut werden die Gebühren in Form von Sperrgutmarken veranschlagt.

[3] Die Kosten für die Entleerung von Containern mit vermischten Siedlungsabfällen aus Unternehmen setzen sich zusammen aus einer mengenabhängigen Gebühr und einer Leerungsgebühr.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Gebührenhöhe (inkl. 8.1% MwSt.) beträgt für:

b. Sperrgut (maximal 2.0 m x 1.0 m x 0.5 m)

2. *Aufgehoben.*

c. Container (für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe)

3. (geändert) Die reguläre Gewerbeabfuhr erfolgt einmal pro Woche. Für eine zweimalige Leerung wird eine zusätzliche Jahrespauschale von CHF 450.00 (inkl. MwSt.) erhoben.

d. Gartenabfälle in Mehrweggebinden, Bündeln oder Containern pro Leerung (Einmalige Abfuhr)

1. (geändert) Bündel 150 cm x 50 cm (max. 10 kg) 1 Grünmarke à CHF 2.70
2. (geändert) Korb/Everbag bis 80 Liter (max. 10 kg) 1 Grünmarke à CHF 2.70
3. (geändert) 80 L Container 1 Grünmarke à CHF 2.70
4. (geändert) 140 L Container 2 Grünmarke à CHF 2.70
5. (geändert) 240 L Container 3 Grünmarke à CHF 2.70
6. (geändert) 770 L bis 800 L Container (max. 125 kg) 1 Containermarke à CHF 27.00

d.1 Organische Abfälle in Normcontainern (Küchenabfälle, Speiseabfälle, Gartenabfälle) pro Jahr (Jahresvignette)

1. (geändert) 80 L Container CHF 47.00

2. (geändert) 140 L Container CHF 83.00
3. (geändert) 240 L Container CHF 141.00
4. (geändert) 770 L bis 800 L Container (max. 250 kg) CHF 470.00

d.2 Organische Abfälle (Küchenabfälle, Speiseabfälle, Grünabfälle) ab jeweils 1.Juli (Jahresvignette)

1. (geändert) bei der Gemeinde erhältlich zu ½ der Preis d.1

d.3 (neu) Jahresvignetten bleiben jeweils bis 31.1. des darauf folgenden Jahres gültig.

e. (geändert) Häckseldienst: Die max. Menge Häckselgut pro Häckseltag beträgt 5 m³ lose. Für den Häckseldienst werden für die ersten 10 Minuten pro Anmeldung Gebühren von CHF 20.00 erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Einsatzdauer der Häckselmaschine. Dauert der Einsatz der Maschine länger als 10 Minuten, fallen zusätzliche Gebühren an. Diese betragen:

1. (neu) Ab 11 bis 15 Minuten Pauschale von CHF 10.00
2. (neu) Ab 16 bis 20 Minute Pauschale von CHF 20.00
3. (neu) Über 21 Minuten Pauschal CHF 30.00 für die 11. bis 20. Minute danach CHF 5.00 pro weitere Minute

f. (geändert) tierische Abfälle/ Tierkörper:

1. (geändert) aus gewerblicher Tätigkeit oder Nutztierhaltung pro kg: CHF 4.10
2. (geändert) Haustiere aus privaten Haushaltungen bis 30 kg gratis

g. (neu) Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen mit der Grünabfuhr ist unentgeltlich. Es werden nur Weihnachtsbäume mitgenommen, welche frei von Weihnachtsschmuck sind.

§ 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Gebührensäcke / Sperrgutmarken / Grünabfallmarken (Überschrift geändert)

[1] Die Gebührensäcke / Sperrgutmarken und Grünabfallmarken für Einzelleerungen können bei der Gemeinde sowie an weiteren Verkaufsstellen erworben werden (gemäss Abfallkalender).

Jahresvignetten für organische Abfälle können online bei der Gemeinde gegen Vorauszahlung bestellt (Einzelheiten gemäss Abfallkalender) oder beim Stadtbüro bezogen werden.

[2] Der Gemeinderat schliesst mit den weiteren Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Verkauf der Gebührensäcke / Sperrgutmarken / Grünabfallmarken, das Sortiment, die Überweisung der Gebühreneinnahmen, die Entschädigung für die Produktion und den Vertrieb sowie weitere Einzelheiten ab.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

[2] Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit 500 und mehr Teilnehmenden (OK und Besucher) dürfen für Getränke im Offenausschank nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbecher verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, kann vom Veranstalter ein Antrag für eine Ausnahmebewilligung an den Gemeinderat gestellt werden (spätestens 60 Tage vor dem Anlass).

§ 13

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

[Ort], [Datum]

Der Gemeindepräsident: Ferdinand Pulver
Der Geschäftsleiter: Thomas Sauter